
S 5 RJ 1132/01 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1132/01 A
Datum	23.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 247/02
Datum	16.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 23. Januar 2002 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÄgerin auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres am 14.10.1997 verstorbenen frÄheren Ehemannes V. J. â;

Die 1926 geborene KlÄgerin hatte am 03.02.1949 den Versicherten V. J. geheiratet. Diese Ehe wurde mit Urteil des Kreisgerichts B. vom 12.04.1985 rechtskrÄftig geschieden und der Versicherte verurteilt, der KlÄgerin Unterhalt zu leisten. Aus der Ehe ist eine 1950 geborene Tochter hervorgegangen. Die KlÄgerin hat seit der Scheidung nicht wieder geheiratet. In zweiter Ehe war der Versicherte vom 24.12.1987 bis zum Tod seiner zweiten Ehefrau am 30.06.1997 verheiratet. Im Anschluss daran lebte die KlÄgerin erneut bis zum Tode des Versicherten im Oktober 1997 mit ihm zusammen.

In der Zeit vom 01.06.1984 bis 31.12.1989 bezog der Versicherte von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Arbeiterrentenversicherung, seit 01.01.1989 Altersruhegeld.

Am 08.09.1998 gewährte der Versicherungsträger in B. der Klägerin Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen früheren Ehemannes.

Anträge auf Hinterbliebenenrente aus der deutschen Rentenversicherung vom 12.12.1997 sowie einen Antrag auf Beitragserstattung hatte die Beklagte mit Bescheid vom 02.07.1998 und 12.10. 1998 sowie vom 19.04.2000 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 13.07.2000 beantragte die Klägerin erneut Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehemannes. Mit Bescheid vom 27.09.2000 wies die Beklagte auch diesen Antrag zurück. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente an die geschiedene Ehefrau gemäß [§ 243](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) seien nicht erfüllt, da die Scheidung erst im Jahre 1985 und damit nach dem 30.06.1977 erfolgt sei. Die Ansprüche der Klägerin auf Hinterbliebenenrente aus der deutschen Rentenversicherung richteten sich allein nach den deutschen Rechtsvorschriften. Es sei daher ohne Belang, dass der Klägerin nach jugoslawischen Rechtsvorschriften vom jugoslawischen Sozialversicherungsträger Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des Verstorbenen gewährt werde.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2001 aus denselben Gründen zurück.

Dagegen hat die Klägerin zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der sie weiter Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes begehrt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.01. 2002 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes herleiten könne. Sie erfülle weder die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Witwenrente, da sie mit dem Versicherten zum Zeitpunkt seines Todes nicht mehr verheiratet gewesen sei, ebenso wenig erfülle sie die in [§ 47 SGB VI](#) bzw. [§ 243 SGB VI](#) genannten Voraussetzungen eines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung, mit der sie weiter Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres früheren Ehegatten begehrt. Sie sei über 36 Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen und habe nach jugoslawischen Rechtsvorschriften Anspruch auf Familienrente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes.

Die Klägerin beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 23. Januar 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.

September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres frÃ¼heren Ehemannes zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres frÃ¼heren Ehemannes hat.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht daher gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 23.01.2002 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Wie der KlÃ¤gerin von der Beklagten bereits mit Schreiben vom 16.07.2001 mitgeteilt worden ist, kÃ¶nnte sich im Wege des so genannten Versorgungsausgleichs [Art.17 EGBGB](#) eventuell eine hÃ¶here eigene Rente aus der deutschen Rentenversicherung ergeben.

Nach deutschem Recht werden bei einer Scheidung die wÃ¤hrend der Ehezeit erworbenen RentenansprÃ¼che der Ehegatten saldiert und bei einer Differenz diese zur HÃ¤lfte auf den insoweit benachteiligten Ehegatten Ã¼bertragen, der dann daraus eigene RentenansprÃ¼che hat.

Dazu muss die KlÃ¤gerin die in Kroatien ausgesprochene Scheidung in Deutschland anerkennen lassen [Art.7 Â§ 1 FamRÃ¶ndG](#) [Art.7 Â§ 1 FamRÃ¶ndG](#) und beim zustÃ¤ndigen Familiengericht einen Beschluss auf Versorgungsausgleich erwirken; damit die Beklagte aus den ihr Ã¼bertragenen Rentenanwartschaften ein hÃ¶heres Altersruhegeld gewÃ¤hren kann.

Falls die Klāgerin also wāhrend ihrer Ehezeit geringere Rentenansprāche als der frāhere Ehemann erworben hatte, kann sich durch den Versorgungsausgleich ihr von der Beklagten gewāhrtes Altersruhegeld erhāhen. Dies im Einzelnen zu beurteilen, ist dem Senat jedoch nicht māglich und muss der Klāgerin āberlassen bleiben.

Erstellt am: 25.09.2004

Zuletzt verāndert am: 22.12.2024